

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 9/Juni 2012

Führungszeugnis und Ehrenamt Gebührenbefreiung für die Erteilung eines Führungszeugnisses bei ehrenamtlicher Tätigkeit

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“¹

Nach Abs. 3 und 4 des § 72a SGB VII betrifft dies auch ehrenamtlich tätige Personen.

Die Bunderegierung hat in den letzten Jahren vielfältige Veränderungen im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit, so u. a. die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes der auch im Bereich der Jugendhilfe genutzt wird, zum An-

lass genommen, die bestehende Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen zu überprüfen.

Dies hat bekanntermaßen zunächst zur Abschaffung der Gebührenbefreiung durch das Bundesamt für Justiz insbesondere für die in der Jugendhilfe bisher gebührenbefreiten Tagespflegepersonen geführt.

Diese Neuregelung war mit anderen Ressorts auf Bundesebene und den kommunalen Spitzenverbänden ohne weitere Abstimmung ergangen.

Da dieses Vorgehen von kommunaler Seite in seiner praktischen Auswirkung insbesondere auf das Ehrenamt

kritisiert wurde, hat es zwischen Bund und Ländern kürzlich eine Verständigung gegeben. In deren Ergebnis hat das Bundesjustizministerium zunächst ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis (Anlage) verfasst und damit einen bestehenden Ermessensspielraum genutzt.

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 EURO. Das Bundesamt für Justiz kann ausnahmsweise, wenn dies bei einem besonderen Verwendungszweck geboten erscheint von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz betrifft der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch ehrenamtlich Tätige. Das Bundesjustizministerium hat nun ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis verfasst.

¹ § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Das nun vorliegende Merkblatt enthält im Wesentlichen folgende, die ehrenamtliche Tätigkeit betreffende Regelungen:

1. Eine gesetzliche Neuregelung der Gebührenbefreiung im Bereich der Ehrenamtlichen Tätigkeit ist aus der Sicht des BMJ zwingend erforderlich.
2. Daher regelt das nun vorliegende Merkblatt nur für eine Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten dieser gesetzlichen Neuregelung die Gebührenbefreiungspraxis grundsätzlich.
3. Es soll eine vollständige Gebührenbefreiung bei der Erteilung von Führungszeugnissen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit, so gemäß § 72a SGB VIII, erforderlich ist, gewährt werden.
4. Diese Regelung gilt nicht nur für die Führungszeugnisse nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis), sondern für alle Führungszeugnisse.

Anlage:

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.